

Antrag Öffentlich	Datum 21.11.2003	Nummer A0202/03
Absender SPD-Stadtratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg		Wird von der Verwaltung ausgefüllt. Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums Stadtrat
Adressat Stadtratsvorsitzender Herrn Heintl Alter Markt 1 39090 Magdeburg		am 04.12.2003 14:00
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 04.12.2003 14:00	
Kurztitel Wahl der Aufsichtsratsvorsitzenden in den städtischen Gesellschaften		

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. eine Änderung der Gesellschafterverträge der kommunalen Gesellschaften Flughafen Magdeburg GmbH, Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg GmbH, Magdeburger Stadthallenbetriebsgesellschaft „Rotehorn“ GmbH, GISE - Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH, AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH und P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg dahingehend vorzunehmen, dass eine Neuwahl der Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvorsitzenden nur dann erfolgt, wenn diese zurücktreten oder formal abberufen werden. Bei Nachbenennungen bzw. Neuberufungen von Mitgliedern der Aufsichtsräte bzw. Verwaltungsräte erfolgt keine Neuwahl der Vorsitzenden.
2. in die Gesellschafterverträge der kommunalen Gesellschaften Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH, Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH, Magdeburger Hafen GmbH und den Messegesellschaften entsprechende Regelungen einzuarbeiten.
3. zu prüfen, ob in den Gesellschafterverträgen weiterer kommunaler Gesellschaften Regelungen existieren, die nicht dem in Punkt 1 beschriebenen Vorgehen entsprechen und diese äquivalent zu Punkt 1 zu verändern.

Begründung:

Die Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Nachbenennung oder Neuberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes entspricht aus gutem Grund nicht den üblichen Gepflogenheiten.

Die originäre Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle der Geschäftsführung in der Gesellschaft (§ 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG; § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese ist abgehoben vom Tagesgeschäft (§ 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG; § 1 Abs. 4 Satz 1, 2 AktG) und bedarf somit per se einer gewissen Kontinuität. Von einer solchen kann bei mehrmaliger Neuwahl des Vorsitzenden kaum die Rede sein. Hier greift auch nicht das Argument, in der Realität sei die Neuwahl meistens eine Wiederwahl. Schon die theoretische Möglichkeit eines ständig wechselnden

Aufsichtsratsvorsitzes muss in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Daher ist eine Neuwahl von Aufsichtsratsvorsitzenden nur bei Rücktritt oder formaler Abberufung sinnvoll.

Zudem hat sich der Stadtrat in seinen zuletzt gefassten Beschlüssen der Effektivierung seiner Arbeit verschrieben. Es steht dem Geist dieser Beschlüsse diametral entgegen, die Arbeit in den Aufsichtsräten mit dauernden Neuwahlen zu belasten.

Falko Balzer
SPD-Stadtrat